

8. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Öffentliche Grünflächen

8.2 Private Grünflächen

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

Wohngebaude

Es sind rechteckige wie quadratische Grundrisse zugelassen. Bei rechteckigen Grundrissen hat die längere Seite des Gebäudes in Richtung der Hauptfirstrichtung zu liegen

1.2 Dachform Zulässig: Satteldach und Pultdach. Der Dachvorsprung an Traufe darf max. 0,30m und an Ortgang max. 0,40 m betragen.

Die Neigung beim Satteldach muss beidseitig gleich sein und zwischen 40° und 50° und beim Pultdach 5° bis 25° betragen.

1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten: Die Dacheindeckung hat mit rot-, grau- oder schwarz getönten Ziegeln bzw. Betonsteinen zu erfolgen. Bei Pultdächern ist auch eine andere Dacheindeckung zulässig.

1.5 Kniestock Der Kniestock ist bei Z = I+D bis zu einer Höhe von max. 75 cm und bei Z = II bis max. 25 cm Höhe zulässig.

1.6 Fenster, Türen Balkone Fenster sind in stehenden Formaten anzuordnen. Weist die Rohbauöffnung ein liegendes Format auf, so sind durch senkrechte Hauptunterteilungen die Fenster so zu gestalten, dass stehende Formate entstehen. Dies wird explizit als Ausnahme nach § 31 BauGB zugelassen. Balkone sind nur mit senkrecht gegliederter Verkleidung zulässig.

Die Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkante Fertigfußboden darf maximal 0,35 m über dem zukünftigen Straßenniveau liegen. Die Höhendifferenzen zum Fahrbahn- oder Gehsteigrand bzw. zum benachbarten Grundstück müssen durch Böschungen auf dem eigenen Grundstück überwunden werden.

2.0 Flächen für Garagen und Stellplätze Garagen und Stellplätze sind auf Privatgrund zulässig. Der erforderliche Stauraum vor den Garagen und Stellplätzen darf durch Einfriedungen nicht beschränkt werden. Der erforderliche Stauraum vor geschlossenen Garagen beträgt mind. 5 m.

Für jede Wohneinheit sind zwingend 1,5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge nachzuweisen (in Garagen, in Gemeinschaftsgaragen, auf Carports oder Stellplätzen auf dem Privatgrundstück), bei nicht ganzen Zahlen wird aufgerundet. Auf die geltende gemeindliche Stellplatz- und Garagensatzung wird hingewiesen.

3.0 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

4.0 Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers bzw. zur Herstellung der sonstigen öffentlichen Flächen notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu erhalten.

Im Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler: D-4-6232-0429 Siedlungen vorgeschichtlicher Zeitstellung. Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wird hingewiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des DschG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

Festsetzungen für Einzelvorhaben bei zulassiger Überplanung der Bodendenkmäler:

5.1 Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DschG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Forchheim) einzuholen. 5.2 Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des

Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.

5.3 Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archaologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2008) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

5.4 Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen

5.5 Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich in die Erlaubnis aufzunehmen, sie zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

6.0 Wasserschutzgebiet Zone III Es dürfen keine Eingriffe in den Untergrund tiefer als 258 m ü. NN erfolgen (Druckwasserspiegel Rhätolias zuzüglich 2 m); diese Angaben entsprechen einer möglichen Eingriffstiefe von ca. 4 m ü. GOK im nördlichen

Teil des Baugebietes Verfüllungen von Gräben/Baugruben sind nur mit schadstofffreiem Material zulässig. Es dürfen keine Gartenbrunnen, Erdwärmesonden, Versickerungsanlagen und Kleinkläranlagen errichtet werden. Die Entwässerung des Baugebietes muss aus der Schutzzone W III heraus mittels dauerhaft dichter Entwässerungssysteme erfolgen.

Die Wasserschutzgebietsverordnug vom 01.03.1977 mit der Ergänzung vom 05.11.1981 ist einzuhalten.

C. Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen

2. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummer 4. Bestehende Bebauung

Hauptgebäude

Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächig auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden.

Die Erstellung eines Baugrundgutachtens wird empfohlen.

Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln (Zisternen) und für die Gartenbewässerung oder für die Toilettenspülung zu verwenden. Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 m³ nicht unterschreiten.

Rückstausicherung, Kellerentwässerung Die Kellergeschoße sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Eine wasserdichte Wanne wird empfohlen.

 Müllgefäße Die Müllgefäße sind an der durchgängig befahrbaren Straße "An der Brettig" bereitzustellen.

Auf die Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird verwiesen.

Altlaster Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim LRA Forchheim unverzüglich zu informieren.

VERFAHRENSVERMERKE

A) Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 06.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

B) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2012 hat in der Zeit vom 30.03.2012 bis 30.04.2012 stattgefunden.

C) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2012 hat in der Zeit vom 30.03.2012 bis 30.04.2012 stattgefunden.

D) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.07.2012 wurden die Behörden und sonstigen träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2012 bis 07.09.2012 beteiligt.

E) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.07.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.08.2012 bis 03.09.2012 öffentlich ausgelegt.

F) Der Markt Eggolsheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.10.2012 den Babauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.10.2012 als Satzung

Markt Eggolsheim, den 04.02.2012 (Gemeinde, Siegel) (Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister)

G) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 14.02.2013 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

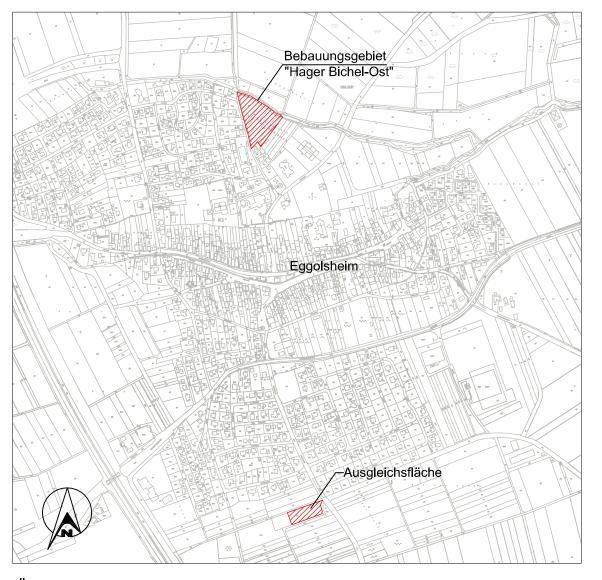
Markt Eggolsheim, den 14.02.2013

(Gemeinde, Siegel)

(Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister)



Ausgleichsfläche M 1:2.500



Übersichtslageplan M 1:10.000

MARKT EGGOLSHEIM PROJEKT LANDKREIS FORCHHEIM BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN "HAGER BICHEL-OST", EGGOLSHEIM

DARSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN | M 1:1000

Fassung vom 17.10.2012

ENTWURF



In der Büg 12 91330 Eggolsheim fon 09191 - 7169040 fax 09191 - 7169069 info@sauer-harrer.de